



See- & Segelsportverein der Hansestadt Rostock e.V.

Fährberg 1 - 18147 Rostock
Tel.: +49 (0) 1577 / 40 11 914

ssvr-buero@web.de
www.ssv-rostock.de

Finanzordnung des See- und Segelsportvereins der Hansestadt Rostock e.V.

Auf Grund § 10 (1) der Satzung des See- und Segelsportvereins der Hansestadt Rostock e.V. (im weiteren SSVR genannt) hat sich der Verein nachstehende Finanzordnung gegeben. Sie untersetzt die Satzung und bestimmt die Richtlinien, nach denen die Finanzgeschäfte innerhalb des SSVR geführt werden.

I. Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 01.03. eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten. Es wird eine Teilnahme am Lastschriftverfahren empfohlen. Ab 01.04. werden fehlende Beiträge einschließlich der entstehenden Postgebühren durch Postnachnahme erhoben. Einlöseverweigerungen sowie alle Beitragsrückstände, auch etwaige Teilrückstände per 01.07. stellen eine erhebliche Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen nach § 11 (2) dar. Zahlungen an Interessengruppen innerhalb des Vereins oder sonstige Dritte befreien nicht von der Beitragszahlung. Mitgliedsinteressenten entrichten ihren anteilmäßigen Jahresbeitrag inklusive der Aufnahmegebühr 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft. Die Nichteinhaltung der Frist stellt eine erhebliche Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen nach § 11 (2) dar.

Persönliche Veränderungen sind bis zum 01.02. an den Schatzmeister schriftlich einzureichen. Eine Stundung der Beiträge 1/2-jährlich, 1/4-jährlich ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Belegen (Kopie) beim Vorstand bis zum 01.02. schriftlich zu beantragen. Lohnersatzempfänger bzw. Empfänger von Unterhalt und deren nicht volljährigen Kinder haben das Recht, unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Vorstand einen individuellen Beitrag zu beantragen. Beim Wegfall des Grundes ist der Vorstand umgehend zu unterrichten. Ab dem Folgemonat ist der für das laufende Jahr festgelegte Beitrag weiter zu zahlen.

II. Haushaltspläne

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Vorstand kann anteilige Ausgaben bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes im Rahmen des vorjährigen Ansatzes tätigen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen außerordentlichen Haushaltsplan aufstellen.

III. Rechnungsregelung

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht zur Bestätigung vorzulegen.

IV. Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung laut § 12 der Satzung des SSVR gewählten Kassenprüfer haben zur Prüfung aller Jahresabschlüsse und Geschäftsvorgänge

1. mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen durchzuführen

2. Bankbelege und Handkasse sind stichprobenartig auf Ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen

Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Rostock, den 08.01.1994

Der Vorstand des SSVR

Änderung vom: 02.03.1996

Änderung vom: 30.10.2003